

HOCHSCHULE
FÜR MUSIK UND
DARSTELLENDE KUNST • WIEN



HOCHSCHULBIBLIOTHEK

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL · 588 06 DW 30 bis 33

B 3/90

Wien, am 12.1.1990

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	89 - Ge 9 89
Datum:	16. JAN. 1990
Verteilt	19. Jan. 1990 <i>W</i>

In Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-ORGANISATIONSgesetz
1970 geändert werden soll. Begutachtung.

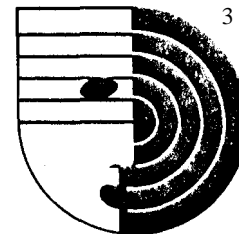
Die ho.Hochschulbibliothek beehrt sich, dem Präsidium des
Nationalrates eine Begutachtung bzw. Änderungswünsche der ho.Hoch-
schulbibliothek zum Entwurf der Novellierung des Kunsthochschul-
Organisationsgesetzes 1970 in 25facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Bibliotheksdirektorin:

Dr. Helga Scholz

(Dr.Helga Scholz)

25 Anlagen



HOCHSCHULBIBLIOTHEK

B 3/90

Wien, am 12.1.1990

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL · 588 06 DW 30 bis 33

An das Präsidium des Nationalrates

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf der Novellierung des Kunsthochschul-
Organisationsgesetzes 1970.

Zum Entwurf der Novellierung des Kunsthochschul-Organisations-
gesetzes 1970 beehrt sich die unterzeichnete Bibliotheksdirektorin
wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Erweiterung von § 1 Abs.(2) und (3) bedeutet für die
Hochschulbibliotheken der Kunsthochschulen eine wesentliche,
seit langem angestrebte Besserstellung auf Grund der für die
Hochschulbibliotheken vorgesehenen Teilrechtsfähigkeit.

Aus der Gesetzssystematik abzuleiten und empfehlenswert
wäre jedoch eine Änderung der Position des "Bibliothekspara-
graphen", des § 37, der innerhalb des V.Abschnitts "Studien-
einrichtungen" zwischen § 36 "Veranstaltungen" und § 3B "Kurse
und Lehrgänge" ein Fremdkörper ist.

In Anlehnung an das AOG wird vorgeschlagen, im Kunsthochschul-
Organisationsgesetz als VI.Abschnitt "Besondere Einrichtungen"
die Bibliotheken als § 38 anzuführen. Der bisherige § 38 müßte dann
in § 37 umgewandelt werden, die bisherigen Abschnitte VI und VII
müßten als Abschnitt VII bzw. VIII nummeriert werden.

Eine andere Möglichkeit wäre, den IV.Abschnitt wie folgt
zu gestalten:

IV.Abschnitt

Dienststellen der Hochschulen

§ 30. Rektorat und Quästur

(1) Rektorat

a) Die Amtsgeschäfte ...

b) Jedem Rektorat ...

(2) Quästur

Die Zahlungsgeschäfte ...

§ 31. Bibliotheken

(1) An jeder Hochschule ...



HOCHSCHULBIBLIOTHEK

A-1037 WIEN
LOTHRINGERSTRASSE 18
TEL · 588 06 DW 30 bis 33**Stellungnahme, Blatt 2**

Der § 37 "Bibliotheken" entfiere, § 38 "Kurse und Lehrgänge" würde als § 37 nachrücken, die weiteren §§ würden umnummeriert werden.

Wünschenswert wäre überdies eine Nennung des (der) Bibliotheksdirektors(in) in § 20 Abs.(1) oder (2) als Mitglied des Gesamtkollegiums, entsprechend § 37 Abs.(5).

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß in Analogie zu § 1 Abs.(4) "...Pflege und Erschließung der Künste" dieselbe Formulierung auch in § 37 Abs.(1) und (2) "... Forschungsaufgaben (Pflege und Erschließung der Künste)" sowie Abs.(9) b) "...Forschung (Pflege und Erschließung der Künste)" angebracht erscheint.

Die Bibliotheksdirektorin:

(Dr. Helga Scholz)